

Gemeinde Gudow

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Gudow

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Gudow am Donnerstag, den 16.12.2021;
Sporthalle, Schulstraße 1 in Gudow

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:55 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeisterin

Kelling, Simone

Gemeindevertreterin

Baginski, Angelika

Riemann, Ann-Marie

Gemeindevertreter

Eggers, Ole

Goebel, Horst

Jakobsen, Reiner

Meincke, Dirk

Möllmann, Lübbert

Roszewsky, Jörg

Sohns, Heinz

Taplik, Stefan

ab TOP 14

Gäste

Voß, Martin

Eggert, Marc

Amtsvorsteher

Amtswehrführer

Schriftführerin

Edler, Claudia

Abwesend waren:

Gemeindevertreterin

Hagemann, Farina

von Bülow, Ilisabe

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2) Anträge auf Änderung der Tagesordnung
- 3) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 4) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5) Niederschrift der letzten Sitzung vom 30.09.2021
- 6) Bericht der Bürgermeisterin
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Ortsteil Kehrsen, östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Felln", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 9) Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet: "Ortsteil Kehrsen, östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Felln", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB
- 10) Beschluss über den Jahresgewinn 2020 und der Konzessionsabgabe
- 11) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2021 der Gemeinde Gudow
- 12) 2. Änderungssatzung der Gemeinde Gudow zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize
- 13) 9. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Gudow für die Versorgung mit Wasser (AVB)
- 14) Haushaltssatzung und -plan 2022 der Gemeinde Gudow

- 15) Neufassung der Satzung der Gemeinde Gudow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- 16) Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow
- 17) Verschiedenes
- 18) Grundstücksangelegenheiten
- 19) Vertragsangelegenheiten

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Frau Kelling, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter/innen, die Gudower Bürger sowie den Amtsvorsteher, Herrn Voß und den Amtwehrführer Herrn Marc Eggert. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen. Frau von Bülow und Frau Hagemann haben sich entschuldigt, Herr Taplik kommt später. Die Gemeindevertretung ist Beschlussfähig.

Frau Kelling übergibt das Wort an Herrn Voß. Der Amtsvorsteher berichtet, dass Herr Marc Eggert am 17.11.2021 erneut zum Amtwehrführer wiedergewählt wurde. Er vereidigt und ernennt ihn zum Amtwehrführer für weitere 6 Jahre.

Herr Voß verlässt die Sitzung um 18:40 Uhr.

2) **Anträge auf Änderung der Tagesordnung**

Es gibt einige Änderungen für die Tagesordnung (TO).
Die Kämmerei bittet darum den „Beschluss über den Jahresgewinn 2020 und der Konzessionsabgabe“ mit auf die TO zusetzen. Der wird TOP 10.
Der TOP 8 Verschiedenes wird auf TOP 17 verschoben.
Bei TOP 16 entfallen die Worte „3. Änderung der“
Bei TOP 18 Grundstücksangelegenheiten entfällt der TOP 18.2
Diesen Änderungen wird einvernehmlich zugestimmt.

3) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**

Die Bürgermeisterin beantragt die TOP 18 Grundstücksangelegenheiten und TOP 19 Vertragsangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.
Dem wird einvernehmlich zugestimmt.

4) **Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung**

Die Vorsitzende berichtet von der Anstellung einer Reinigungskraft auf 450,- € Basis und einem Angebot zur Nutzung von Stellplätzen für die Mehrfamilienhäuser in der Promenade

5) **Niederschrift der letzten Sitzung vom 30.09.2021**

Herr Eggers möchte Aussagen zum Thema SkySails richtigstellen. Die Firma hat keinen Kontakt zu ihm aufgenommen. Es gab dort bereits 2 x einen Projektleiterwechsel. Die UNB ist über diese Anlage sehr beunruhigt.
Es gibt keine Einwände gegen die Niederschrift.

6) **Bericht der Bürgermeisterin**

Frau Kelling berichtet über den Förderantrag für den Umbau der Aula in der Schule. Die Architektin, Frau Golinski wird sich um die entsprechenden Anträge kümmern, Frau Frömter vom Amt wird um eine Fristverlängerung des Förderantrages bitten.

Der Planer für das Windrad auf dem Klärwerksgelände kümmert sich um das naturschutzrechtliche Gutachten.

Es fand die Bauanlaufbesprechung zur Sanierung der Landesstraße statt. Baubeginn wird voraussichtlich erst im März 2022 sein. Der Planer, Herr Bürau hat um einen neuen Bauzeitenplan gebeten.

Der Auftrag für die Trinkwasserleitung nach Sophienthal ist erteilt. Baubeginn voraussichtlich im Februar 2022-

Am 27.11.21 fand statt Weihnachtsmarkt ein Adventsschnack auf dem Schulhof statt. Frau Kelling bedankt sich bei allen Helfern. Es war eine sehr schöne Veranstaltung, die leider nicht so gut besucht wurde (Nieselregen).

7) **Einwohnerfragestunde**

Herr Vokuhl aus der Breiten Koppel erhält das Wort. Er bedankt sich für die Aufstellung der Buswartehäuschen. Er merkt an, dass der Verkehr aus Lehmrade kommend viel zu schnell ins Dorf einfährt und er Sorge um die Kinder hat. Der Verkehrsbuddie sollte versetzt werden – das wird umgehend geschehen. Er schlägt eine Geschwindigkeitsbegrenzung vor. Darüber muss der Kreis entscheiden.

Es könnten Schräggatter aufgestellt werden. Auch dazu muss der Kreis seine Zustimmung erteilen.

Es soll eine Geschwindigkeitsanzeige aufgebaut werden.

Herr Vokuhl fragt nach dem Ausbau der „neuen Straße“ Breite Koppel. Diese befindet sich noch im Eigentum des Erschließers und wird bis zur Übergabe an die Gemeinde noch gepflastert.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt.

8) **4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Ortsteil Kehrsen, östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Felln", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung der Gemeindevertretung Gudow am 03.12.2020 wurden der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung gebilligt. Auf der Sitzung wurde ebenfalls beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

In der Zeit vom 25.01.2021 bis zum 26.02.2021 hat die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung stattgefunden. Weiterhin fanden die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt. Zu den Planungsabsichten konnten Stellungnahmen abgegeben werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen können der beigefügten Anlage zu dieser Beschlussvorlage entnommen werden. Die Anlage enthält ebenfalls vorbereitete Abwägungsvorschläge.

Parallel zu der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das gleiche Gebiet.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung gemäß den beigefügten Abwägungsvorschlägen, die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt sind, geprüft.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: „Ortsteil Kehrsen, östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Felln“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich ist der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmhaltung
13	10	10	0	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

9) **Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet: "Ortsteil Kehrsen, östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Felln", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB**

In der Sitzung der Gemeindevertretung Gudow am 03.12.2020 wurden der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr.15 und die Begründung gebilligt. Auf der Sitzung wurde ebenfalls beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

In der Zeit vom 25.01.2021 bis zum 26.02.2021 hat die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung stattgefunden. Weiterhin fanden die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt. Zu den Planungsabsichten konnten Stellungnahmen abgegeben werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen können der beigefügten Anlage zu dieser Beschlussvorlage entnommen werden. Die Anlage enthält ebenfalls vorbereitete Abwägungsvorschläge.

Der Kreis hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine allgemeine Angebotsplanung, sondern um die Sicherung und Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes handelt. Um sicherzustellen, dass die Erweiterung des vorhandenen Betriebes tatsächlich durchgeführt wird, wird seitens des Kreises empfohlen, den Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB fortzuführen. Durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung der geplanten Erweiterung.

Parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 erfolgt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gleiche Gebiet.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung gemäß den beigefügten

Abwägungsvorschlägen, die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt sind, geprüft.

Der Bebauungsplan wird gemäß Abwägungsvorschlag künftig als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB fortgeführt.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 für das Gebiet: „Ortsteil Kehrsen, östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Felln“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich ist der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB sind Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden einzuholen.
4. Der Entwurf des Durchführungsvertrages als Teil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmhaltung
13	10	10	0	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

10) Beschluss über den Jahresgewinn 2020 und der Konzessionsabgabe

Es liegt allen Gemeindevertretern die Tischvorlage dazu vor. Zu diesem Thema wurde bereits in der Haupt- und Finanzausschusssitzung beraten. Es ergeben sich keine weiteren Fragen.

Beschluss

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den vorliegenden Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 242.278,01 € und einem Jahresgewinn von 41.087,28 € festzustellen und zu beschließen, den Jahresgewinn in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage des Betriebes gewerblicher Art zuzuführen.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2021 der Gemeinde Gudow

Mit dem Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 werden die bereits entstandenen Über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben der Gemeinde Gudow erfasst und durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gedeckt.

Im Bereich der Kindertagesstätte sind in einigen Positionen im Einnahmenbereich, insbesondere durch die Pandemie ausgelösten Erstattungen im Bereich der Elternbeiträge vorzunehmen.

Im Bereich der Steuern sind Mehreinnahmen bei der Grundsteuer B (+6.600 €), bzw. Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer (+134.000 €), den Umsatzsteueranteilen (+3.300 €), den Anteilen an der Einkommenssteuer (+15.400 €) und der Vergnügungssteuer (-8.700 €) zu verzeichnen. Als Ausgleich für Ausfälle bei den Einkommenssteueranteilen durch die Pandemie ist ein Betrag in Höhe von 44.100 € zu erwarten. Die Gewerbesteuerumlage muss um 8.500 € erhöht werden.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einer Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 428.400 € (+42.400 €) ab.

Im Vermögenshaushalt sind im Bereich des Brandschutzes zusätzliche Mittel für die Anschaffung von Gerätschaften und Schutzausrüstung bereitgestellt worden (+ 18.000 €).

Die Mittel für den Neubau eines Feuerwehrgerätes waren bislang 700.000 € über eine Darlehensaufnahme dargestellt. Diese Mittel sind zunächst einmal für den Haushalt 2021 auf 0 gesetzt worden. Hierfür werden im Haushalt 2022 wieder Mittel bereitgestellt.

Für den Kindergarten sind Mittel in Höhe von 75.000 € für die Nutzungsänderung der Schulaula und des Digitalpaktes eingestellt worden. Hierfür liegt eine Förderzusage des Kreises über 50.100 € vor.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem

1. Nachtragshaushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12) **2. Änderungssatzung der Gemeinde Gudow zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize**

Die Kosten für die Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hellbach-Boize hat sich ab 2021 von bislang 31.654,41 € auf dann 42.189,88 € erhöht. Hinzu kommen Kosten für Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg in Höhe von 1.229,50 €. Der gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung erhobene Gebührenmaßstab wäre von bis jetzt 6,42 €/GE auf nunmehr 8,60 €/GE zu erhöhen.

Herr Eggers bittet darum in einer nächsten Sitzung einen Vertreter des GUV einzuladen. Er möchte verschiedene Fragen klären.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt die 2. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Gudow zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize vom 07.11.2005 zum 01.01.2022.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 1 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13) **9. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Gudow für die Versorgung mit Wasser (AVB)**

Die Neukalkulation der Preise für die Wasserversorgung wurde durch die Fa. TreuKom GmbH durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor und werden erläutert.

Gemäß der vorliegenden Kalkulation ergibt sich folgende Veränderung:

Der empfohlene Arbeitspreis beträgt 1,08 € je Kubikmeter und erhöht sich somit um 0,03 € je Kubikmeter.

Beschluss

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt den 9. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Gudow.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14) Haushaltssatzung und -plan 2022 der Gemeinde Gudow

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 sieht im Verwaltungshaushalt Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 4.763.600 € vor. Die Festsetzungen für den Vermögenshaushalt sehen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 1.510.300 € vor. Es sind Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 100.000 € festgesetzt. Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Im Verwaltungshaushalt sind im Großen und Ganzen die Vorjahresansätze übernommen worden.

Im Vermögenshaushalt sind die Kosten für die Sanierung der Hauptstraße (Ortsdurchfahrt L 205) in Einnahmen und Ausgabe eingestellt.

Für die Planung und Errichtung des Feuerwehrgerätehauses sind nunmehr 100.000 € eingestellt worden. Ansonsten sind Mittel für Gerätschaften der Feuerwehr, des Kindergartens und des Bauhofes berücksichtigt worden. Für die Sanierung der Kinderspielplätze sind zunächst 15.000 € eingeplant worden.

Der Haushalt 2022 schließt zunächst mit einer Rücklagenentnahme in Höhe von 89.100 € ab.

Herr Eggers bemängelt, dass kein Kämmerer vom Amt an dieser Sitzung teilnimmt. Er kann als Ehrenamtler so einen Haushalt nicht genau lesen. Ihm wird erklärt, dass darüber in der Haupt- und Finanzausschusssitzung eingehend gesprochen worden ist. Da war der Kämmerer leider krank, aber Herr Taplik, der ebenfalls Kämmerer und in einer anderen Verwaltung beschäftigt ist, konnte alle Fragen beantworten.

Herr Taplik kommt um 19:05 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung 2022 mit dem entsprechenden Haushaltsplan 2022 und den vorgeschriebenen Anlagen.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

15) Neufassung der Satzung der Gemeinde Gudow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Sachdarstellung und Begründung:

Die aktuelle Rechtsprechung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuern wurde durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (OVG) sowie durch das Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Bemessungsgrundlage der Zweitwohnungssteuer als verfassungswidrig erklärt. Die Jahresrohmietsrate als Steuermaßstab wurde für rechtswidrig befunden, weswegen ein dem Gleichheitsgrundsatz entsprechender neuer Steuermaßstab entwickelt werden muss.

Für das Jahr 2019, 2020 und 2021 wurden bereits zu Beginn des jeweiligen Jahres Vorauszahlungen auf die Zweitwohnungssteuer erhoben. Die endgültige Festsetzung erfolgt zu Beginn des darauffolgenden Jahres, in diesem Fall jedoch ab 2022. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die endgültige Festsetzung keine Schlechterstellung des einzelnen Steuerpflichtigen, das heißt keine Steuererhöhung gegenüber der bisherigen Regelung bedeuten darf. Auch wenn die Steuerhöhe laut Satzung verändert wird, ist damit also keine rückwirkende Erhöhung für die Veranlagungsjahre ab 2019 verbunden.

Seit der Entscheidung des OVG's war eine Arbeitsgruppe des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) damit beschäftigt, eine neue Mustersatzung vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung zu entwickeln. Es sind zwei Alternativen vorgeschlagen. Ein Muster bezieht sich auf eine Jahresrohmietsrate, sofern ein Nachweis über einen Mietspiegel möglich ist. Das andere Muster bezieht sich auf Bodenrichtwerte, die mit mehreren Faktoren zu einer Bemessung führen.

Da für die Gemeinde Gudow oder die Region keine nutzbaren Mietspiegel für eine solche Satzung vorliegen, ist es sinnvoll sich an der anderen Methode zur Ermittlung einer Bemessung zu orientieren. Die Bodenrichtwerte werden jährlich neu durch den Gutachterausschuss des jeweiligen Kreises ermittelt. Zusätzlich wurden als wesentliche aufwandsbestimmte Faktoren die Lage, Größe der Wohnung, Gebäudeart, Baujahr und Verfügbarkeitsgrad berücksichtigt.

Zur Bemessung der Steuer ist nunmehr als Berechnungsformel vorgesehen:

(1) flächenabhängiger Bodenrichtwert multipliziert mit der (2) Wohnungsgröße multipliziert mit einem (3) baujahresabhängigen Faktor multipliziert mit einem (4) gebäudeartabhängigen Faktor multipliziert mit dem (5) Steuersatz. Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert.

Wesentlich verändert sich die Bemessung im Vergleich zu der Satzung vom 14. November 2006 dahingehend, dass die Bodenrichtwerte der unterschiedlichen Zonen auf Grundlage einer gemeinsamen Basis untereinander angepasst werden. Zudem ist der Faktor für die Gebäudeart neu hinzugekommen sowie die baujahresabhängigen Faktoren und die Wohnungsgröße.

Als wichtigster Indikator für den Wert der Lage einer Zweitwohnung kommen die Bodenrichtwerte in Betracht. Bodenrichtwerte sind als durchschnittliche Lagewerte für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb einer bestimmten Zone errechnete Werte, die in Grundstücksmerkmalen, insbesondere Art, Maß und Nutzbarkeit vergleichbar sind und im Wesentlichen gleiche Wertverhältnisse darstellen. Der Bodenrichtwert wird vom Gutachterausschuss des jeweiligen Kreises nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ermittelt. Hierbei sind die Gutachterausschüsse verpflichtet, wertbeeinflussende Merkmale des Grundstückes darzustellen. Der Bodenrichtwert nimmt eine angemessene Differenzierung unterschiedlicher Wohnlagen vor. Die Vorgaben nach dem Baugesetzbuch führen zudem zu einem einheitlichen und normierten Vorgehen bei der Wertermittlung, sodass der Bodenrichtwert als sachgerechte Berechnungsgrundlage erscheint. Die Steuer für das Innehaben einer Zweitwohnung hängt neben der Lage auch wesentlich von der Größe der Wohnung ab. Daher wird die Wohnungsgröße bei der Berechnung des Steuermaßstabs durch Multiplikation mit dem Bodenrichtwert berücksichtigt. Um auch hier zu einer einheitlichen und normierten Ermittlung zu kommen, wird die Wohnfläche nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung ermittelt.

Es ist realitätsnah davon auszugehen, dass ein freistehendes Einfamilienhaus mit 80 qm Wohnfläche einen wesentlich anderen Wert hat, als eine 80 qm große Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Auch diese wesentlichen Unterschiede sind daher zu berücksichtigen.

Der Steuersatz wurde so angepasst, dass das Schlechterstellungsverbot berücksichtigt wird und im Verhältnis zu amtsangehörigen Gemeinden steht. Zur Vorermittlung der Einnahmen aus der Steuer lagen nicht für alle Steuerfälle die maßgebenden Faktoren vor. Von 33 Steuerpflichtigen gaben bisher nur 16 auswertbare Rückmeldungen. Hierfür erfolgen Schätzungen nach Aktenlagen.

Eine vorläufige Vergleichsrechnung führt zu einem Steuersatz von 4%. Hierbei sind keine finanziellen Einbußen eines einzelnen Steuerpflichtigen über 530,- € nach vorläufiger Datenlage bekannt

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Satzung der Gemeinde Gudow über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Form der in der Anlage beigefügten Satzung.

Abstimmung: Ja:11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16) Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow

Das Land wird in den kommenden Tagen über die Gebührenanpassung im Krippenbereich entscheiden.

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren im Krippenbereich wird reduziert. Diese Änderung muss zeitnah in die Benutzungsgebührensatzung mit aufgenommen werden, damit die Fördermittel des Landes über das Kita-Gesetz der Gemeinde weiterhin zustehen.

Die Bestellung und Abrechnung für die Mittagsverpflegung ändern sich zum 17.01.2022. Der § 5 Abs. 4 beinhaltet nunmehr die Geschwisterermäßigung sowie die soziale Ermäßigung.

Die Gemeindevertretung ist sich darüber einig, dass das neue Kita-Gesetz eine Katastrophe für die Kommunen ist. Das soll nicht gegen die Kinder gemeint sein.

Beschluss

Die Gemeinde Gudow beschließt, vorbehaltlich der Entscheidung des Landes über die Gebührenanpassung im Krippenbereich, die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

17) Verschiedenes

Herr Goebel erhält das Wort.

Er möchte genauere Informationen über die Durchrostung des neuen Feuerwehrfahrzeuges erhalten. Darüber wird im nicht öffentlichen Teil gesprochen.

Er fragt nach dem Gutachten für das alte Amtsgebäude. Der Termin dazu fand im November statt, das Gutachten steht noch aus.

Er möchte wissen, wann neue Mülleimer mit den Hundetüten angeschafft werden sollen. Die werden bestellt.

Er fragt nach neuen Handies und neue Verträge für die Gemeindemitarbeiter.

Die Verträge werden zum nächstmöglichen Termin gekündigt.

Er möchte den Sachstand zum Spielgerät am Backhaus wissen. Der Bauhof hatte noch keine Zeit dafür.

Er bemängelt etliche Straßenschilder, diese sind entweder verschmutzt oder verblichen. Es sollte eine Liste aufgestellt werden, wo neue Schilder angeschafft werden müssen. Hierzu soll in der nächsten Bau- und Wegeausschusssitzung Einzelheiten besprochen werden

Herr Taplik merkt an, dass man für diese Dinge auch Haushaltsmittel zur Verfü-

gung haben muss. Haushaltsrechtliche Genehmigungen lagen dafür bisher nicht vor.

Herr Goebel fragt nach, wann denn der Kehrwagen die Straße in Gudow reinigen wird. Es war besprochen, dass der Wagen erst nach Sanierung der Straße mit der Reinigung beginnen soll. Im Bau- und Wegeausschuss wurde aber beschlossen ihn jetzt schon einmal fahren zu lassen.

Er möchte wissen, ob die Sanierung der Landesstraße für die Gemeinde teurer wird, weil sich der Termin so verschoben hat. Das wird verneint.

Er spricht ein Loch im Asphalt auf dem Parkplatz bei Ehrhardt hat. Das muss ausgebessert werden. Frau Kelling wird den Bauhof informieren.

Es erscheinen noch zwei neue Einwohner, die der Sitzung beiwohnen wollen, Frau Kelling überprüft den 3 G Nachweis.

Herr Goebel möchte wissen, warum in der Lehmradler Straße nicht neue Buswartehäuschen aufgestellt worden sind. Es wurde beschlossen, die Alten wieder aufzustellen. Für die Hauptstraße werden neue transparente Häuschen beantragt.

Für die gibt es Fördergelder

Nachdem sich keine weiteren Punkte ergeben, schließt Frau Kelling den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:27 Uhr.

18) Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)

19) Vertragsangelegenheiten (nicht öffentlich)

.....
Simone Kelling
Vorsitzender

.....
Claudia Edler
Schriftführung